

## Anlage zur SV 17-V-51-0011:

### Bericht zum Hintergrund und den Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs-systems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften** beinhaltet in Artikel 23 eine **Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes**. Diese soll am 01.07.2017 in Kraft treten.

Hiermit werden **Änderungen** vorgenommen, die zu einer beträchtlichen Mehrarbeit bei den Kommunen führen und dadurch einen deutlichen personellen Mehraufwand und erheblich höhere Sachkosten auslösen werden. Dies ergibt sich insbesondere durch die folgenden Änderungen:

- Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.
- Auch für Kinder von 12 bis 17 Jahren gibt es einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 EURO brutto verdient.

Während der Bundesgesetzgeber von einer Fallzahlsteigerung von nur 27 % ausgeht, liegen die Kalkulationen der Kommunen erheblich höher. Einige Kommunen gehen von einer Verdoppelung der UVG-Fälle aus. Die Sozialverwaltung in Wiesbaden kommt in ihrer Kalkulation auf einen Anstieg von 84 %.

1. Wir gehen davon aus, dass die zu bearbeitenden Fälle allein durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer um 33 % steigen. Im Jahr 2016 hatten die Leistungssachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse Wiesbaden laufend ca. 2.100 Zahlfälle zu bearbeiten. Etwa ein Drittel der Einstellungen im Laufe des Jahres erfolgte wegen Erreichen der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten. Dem gegenüber stand die gleiche Anzahl von Neuanträgen, so dass die Fallzahl insgesamt konstant blieb. Daraus ergibt sich bei Wegfall der Höchstbezugsdauer ein Anstieg der Fallzahlen um ein Drittel, das bedeutet ca. 2.800 Zahlfälle.
2. Für den Bereich der Anspruchsberechtigten im Alter von 12 - 17 Jahren rechnen wir unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Gesetz und Erhebungen aus dem Bereich SGB II mit einer zusätzlichen Fallzahl von 1.080.

Insgesamt wird damit ein Anstieg der Fallzahl um 84 % (von 2.100 auf 3.880) prognostiziert.

### Personeller Mehraufwand:

1. Der Unterhaltsvorschusskasse stehen für die sachbearbeitende Tätigkeit (**Leistungssachbearbeitung**) 6,37 VZÄ zur Verfügung. Bei einer Fallzahlsteigerung um 84 % ergibt sich ein **personeller Mehrbedarf von 5,35 VZÄ**.
2. Es ist davon auszugehen, dass auch im Bereich der Einnahmesachbearbeitung ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird. Für die sachbearbeitende Tätigkeit (Einnahmesachbearbeitung) stehen der Unterhaltsvorschusskasse 4,85 VZÄ zur Verfügung. Bei einer Fallzahlsteigerung um 1.080 (Anspruchsberechtigte im Alter von 12 - 17 Jahren) ergibt sich rechnerisch ein personeller Mehrbedarf von 2,5 VZÄ. Erfahrungsgemäß sind ein großer Teil der Leistungen an Berechtigte Ausfall-Leistungen und die damit einhergehenden Recherchen und regelmäßigen Überprüfungen der Zahlungspflichtigen mit einem geringeren Aufwand verbunden. Daher gehen wir zunächst unmittelbar von einem personellen Mehrbedarf in Höhe von 50 % des errechneten Bedarfs, das heißt von **1,25 VZÄ für die Einnahmesachbearbeitung**, aus. Frühestens nach Ablauf eines Jahres können wir einen Erfahrungsbericht vorlegen, wenn sich erfahrungsgestützt die ersten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen auf die Zunahme des Aufwands für die Einnahmesachbearbeitung beschreiben lassen.

### Sachaufwand:

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

### **Zahlbeträge ab 01.01.2017:**

0 - 5 Jahre: 150 € monatlich, 1.800 € jährlich

6 - 11 Jahre: 201 € monatlich, 2.412 € jährlich

12 - 17 Jahre: 268 € monatlich, 3.216 € jährlich

### **Zusatzkosten:**

700 Fälle 6 - 11 Jahr =  $700 \times 2.412 \text{ €} =$  **insgesamt 1.688.400 €**

1.080 Fälle 12 - 17 Jahre =  $1.080 \times 3.216 \text{ €} =$  **3.473.280 €**

Der zusätzliche Sachaufwand durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes beläuft sich somit auf insgesamt **5.161.680 €**.

Die Finanzierung der Sachkosten teilen sich auf in 40 % Bund, 30 % Land und 30 % Kommunen, so dass der Stadt Wiesbaden **Mehraufwendungen in Höhe von 1.548.504 €** verbleiben.